

Absender (Name, Anschrift)



**Landratsamt
Landsberg am Lech**

Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

Anzeige gemäß § 49 Abs. 1 WHG, Art. 30 BayWG

Errichtung eines Garten-, Trink-, oder Brauchwasserbrunnens

Antragsteller (Name, Vorname)	
Straße	PLZ, Ort
Vorhaben auf Grundstück Fl. Nr.	Gemarkung

1. Standort des geplanten Brunnens

Straße, Hausnummer	Flur- nummer
Gemarkung	Gemeinde

2. Beschreibung der geplanten Bohrung/ des geplanten Erdaufschlusses

Voraussichtliche Tiefe	ca.	m unter Gelände
Voraussichtlicher Durchmesser:	ca.	mm

Bitte Bohrverfahren angeben:

<input type="checkbox"/> Trockenbohrung	<input type="checkbox"/> Spülbohrung	<input type="checkbox"/> Schlagbrunnen
<input type="checkbox"/> Schachtbrunnen		

3. Betrieb

<input type="checkbox"/> mittels Elektro-Pumpe	<input type="checkbox"/> mittels
Voraussichtliche Entnahmemenge	m ³ / Jahr
Verwendungszweck des Wassers	
<input type="checkbox"/> Versorgung eines Haushalts	<input type="checkbox"/> Versorgung mehrerer Haushalte
<input type="checkbox"/> landwirtschaftlicher Hofbetrieb	Milchviehhaltung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Gartenbewässerung	<input type="checkbox"/> sonstige Verwendung (kurze Beschreibung)

Bitte beachten Sie:

Bei Ihrer Gemeindeverwaltung ist vor der Errichtung des Brunnens die Teil-/ Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu beantragen, sofern für das Grundstück Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

4. Folgende Planunterlagen sind dieser Anzeige zweifach beigelegt:

- Übersichtslageplan M = ca. 1 : 25.000 mit Markierung des Vorhabensstandortes
- Detaillageplan M = 1 : 5.000 oder M = 1 : 1.000 mit Eintragung der Standorte der Bohrungen/ Erdaufschlüsse

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
------------	-------------------------------

Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech Naturschutz und Wasserrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Anzeige eines Erdaufschlusses nach § 49 WHG, Art. 30 BayWG

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über die Zulässigkeit des geplanten Erdaufschlusses entscheiden zu können, sowie nachfolgend die Gewässeraufsicht und mögliche gewässeraufsichtliche Maßnahmen durchführen zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Landratsamt Landsberg a. Lech- Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Landsberg a. Lech- Untere Bodenschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies zur Ausübung der Gewässeraufsicht erforderlich ist. Die Aktenaufbewahrungsfrist nach dem Einheitsaktenplan beträgt 50 Jahre. **Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.**

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

